

Sehr geehrte Reiterfreundin, sehr geehrter Reiterfreund,

wie Ihnen bekannt ist, darf nach der Reitregelung des Landschaftsgesetzes (§ 49 ff. LG NRW) nur noch zu Erholungszwecken geritten werden.

Hierbei ist **beidseitig** am Zaumzeug des Pferdes **je eine gelbe Kennzeichentafel** gut sichtbar zu befestigen. Auf den Kennzeichentafeln sind die sogenannten "**Reiterplaketten**" aufzukleben, die jährlich zu erneuern sind, damit das Kennzeichen seine Gültigkeit behält.



Das Kennzeichen bezieht sich nur auf den Halter des Pferdes. Dieser hat dafür zu sorgen, dass in geeigneter Weise aufgezeichnet wird, wer jeweils mit seinem Pferd bzw. seinen Pferden geritten ist; er hat den zuständigen Behörden die Aufzeichnungen auf Verlangen vorzulegen.

Die Kennzeichen und Reiterplaketten können Sie bei der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede, (Herr Werner Kenter, Zimmer 676, Tel. 0291 94-1657) mit dem beigefügten Antragsformular beantragen. Der Antrag ist **vollständig** auszufüllen. Die Angaben zur Pferdehaltung sind zu statistischen Zwecken gedacht, insbesondere für die Beurteilung der Höhe des Reitaufkommens und seiner regionalen Verteilung im Hochsauerlandkreis.

Sowohl die Reitkennzeichen als auch die Reiterplaketten werden gegen eine entsprechende Gebühr ausgegeben, über die Sie einen Gebührenbescheid erhalten. Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Reitabgabe, den Verwaltungsgebühren und den Auslagen. Die Reitabgabe wird vom Hochsauerlandkreis über die Bezirksregierung Arnsberg dem Land Nordrhein-Westfalen zugeleitet. Aus diesen Mitteln werden u.a. die durch das Reiten entstandenen Schäden auf privaten Straßen und Wegen auf Antrag des Eigentümers bzw. des Geschädigten von der Unteren Landschaftsbehörde ersetzt. Hierbei ist allerdings nachzuweisen, dass in Ausübung der Reitbefugnis ein **nicht nur unerheblicher Schaden** entstanden ist.

Abschließend noch einige Hinweise zur Reitregelung des Landschaftsgesetzes:

- Das **Reiten in der freien Landschaft** ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf allen privaten Straßen und Wegen gestattet.
- Das **Reiten im Walde** ist grundsätzlich nur auf privaten Straßen und Wegen erlaubt, die als Reitwege gekennzeichnet sind.

Die Kreise sind jedoch nicht verpflichtet, solche Reitwege auch tatsächlich auszuweisen. In Gebieten mit regelmäßig nur geringem Reitaufkommen können sie im Einvernehmen mit den unteren Forstbehörden und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden von der "Freistellungsregelung" Gebrauch machen.

Da der Hochsauerlandkreis ein Gebiet mit einem regelmäßig nur geringen Reitaufkommen ist, hat der Kreis von dieser Regelung Gebrauch gemacht, die seit dem 01.01.1997 -unter Widerrufsvorbehalt- unbefristet gültig ist.

Danach ist im Wald das Reiten auf **allen** privaten Straßen und Wegen erlaubt, **mit Ausnahme von:**

- nach dem Landschaftsgesetz gekennzeichneten Wanderwegen und -pfaden
- Sport- und Lehrpfaden,
- Feldrainen, Böschungen, Waldschneisen, Rückegassen, Schleifspuren,
- Wildwechsel, Trampelpfaden und Leitungstrassen.

Sollten Sie zukünftig keinen Antrag mehr benötigen (z.B. wegen Veräußerung des Pferdes), benachrichtigen Sie uns bitte.

Ihre untere Landschaftsbehörde